



Christine Kugler
Referentin

Über die BA Geschäftsstelle Ost
An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 13 - Bogenhausen -
Herrn Florian Ring
Friedensstr. 40
81660 München

27.01.2025

Prüfung der Anschlussmöglichkeiten für Fernwärme in der Oberföhringer Straße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07242 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 12.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag bittet der Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen um Prüfung der Möglichkeit eines Fernwärmeanschlusses in der Oberföhringer Straße (vgl. dazu die Antwort der SWM, die auch vom Referat für Klima- und Umweltschutz mitgetragen wird). Außerdem fragen sie, warum angesichts des dortigen Grundwasserpegels eine Grundwasser-Wärmepumpe im Wärmeplan empfohlen wird.

Zu dieser zuletzt genannten Frage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Um Ihre Anfrage vollständig zu beantworten, bietet es sich an, auf die im Wärmeplan getroffenen Empfehlungen einzugehen und Ihnen die Ausweisung der Eignungsgebiete zu erläutern. Grundlegend kann der Wärmeplan nur Aussagen für Bestandsgebäude auf Baublockniveau treffen. In Abbildung 1 ist der Baublock dargestellt, auf dem sich das Gebäude mit der Adresse Oberföhringer Straße 222 befindet. Die Versorgungsmöglichkeiten mit Fern- und Nahwärmenetzen ist gebäudescharf kartiert und da, laut Aussagen der SWM, ein Fernwärmeanschluss für Ihre Liegenschaft nicht in Betracht kommt, werden Fernwärmenetze in Abbildung 1 nicht dargestellt.

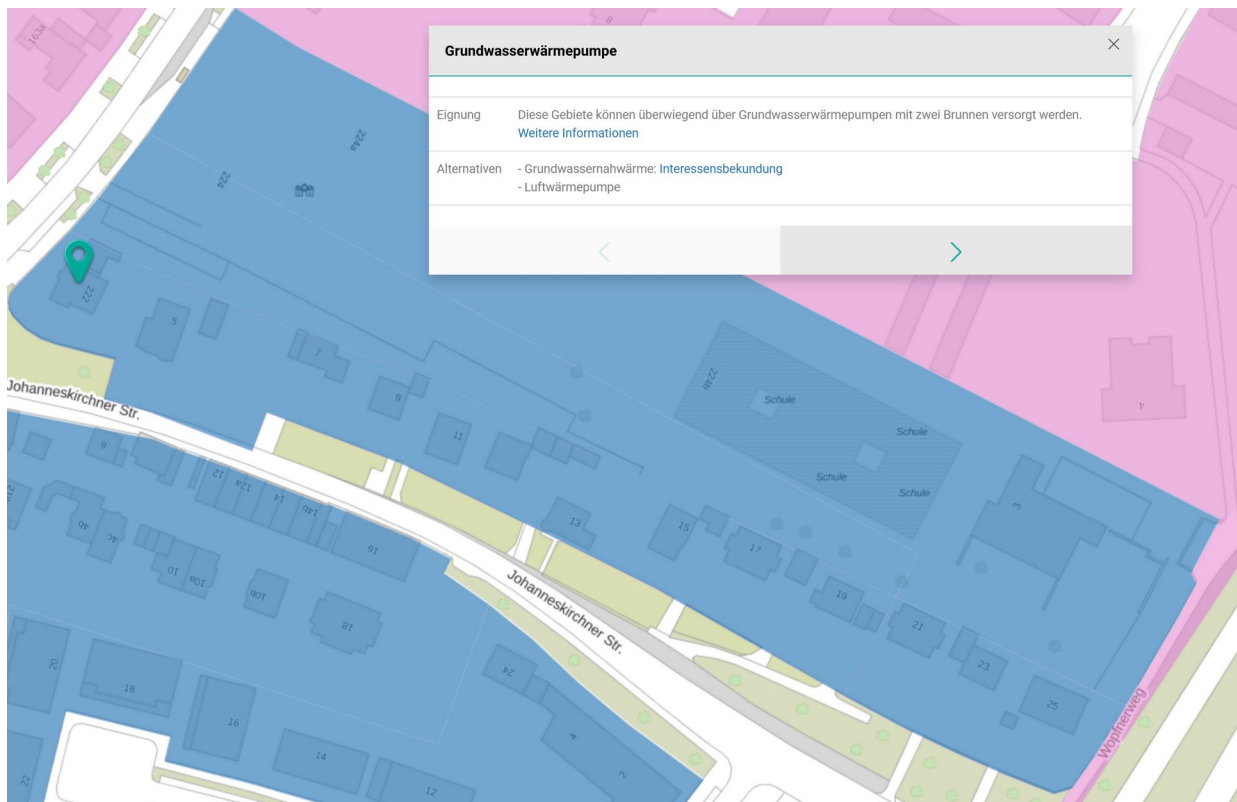


Abbildung 1: Eignungsausweisung des kommunalen Wärmeplans im betreffenden Baublock.

Die Bewertung des Wärmeplans in diesem Baublock umfasst daher sowohl die Gebäude entlang der Johanneskirchner Straße als auch die Bestandsgebäude von Grundschule und Kita. Der Neubau (Nr. 224 und 224a) ist im aktuellen Wärmeplan nicht berücksichtigt. Eine Eignung für eine bestimmte Wärmeversorgungsart wird zugewiesen, wenn ein Großteil der Gebäude versorgt werden kann. Im Detail müssen es mehr als 80% der Gebäude sein. Für Einzelgebäude bedeutet dies allerdings, dass die Aussagen nur eine erste Machbarkeit bewerten; im Einzelfall muss dies durch eine Ermittlung der lokalen Begebenheiten ergänzt und eine projektspezifische Planung geprüft werden.

Der Wärmeplan fasst alle möglichen Wärmeversorgungsarten pro Baublock zusammen und ordnet die verschiedenen Möglichkeiten nach Relevanz. Für Ihre Liegenschaft wurde sowohl die Grundwasserwärmepumpe als auch die Luftwärmepumpe und eine gemeinschaftliche Versorgung über ein Grundwasser-Nahwärmenetz als geeignet eingestuft. Für die grundwasserbezogenen Versorgungsarten ist die Hydrogeologie vor Ort maßgeblich. Die Datengrundlagen für die Einschätzungen der kommunalen Wärmeplanung können sie über das Geoportal München einsehen.

Wie Sie richtig feststellen, liegt der Flurabstand des Grundwassers bei ca. 13 m. Für den betreffenden Baublock schwankt er zwischen 10 und 15 m (vgl. <https://geoportal.muenchen.de/portal/geothermie/>). Dieser Abstand ist geeignet für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen. Sehr flache Flurabstände (< 5 m) können je nach Nachbarbebauung zu Problemen beim Aufstau bei der Wiedereinleitung führen und die Grundwassertemperatur kann sich bei einer flachen Entnahme über den Winter reduzieren, was zu Effizienzeinbußen in der Wärmepumpenversorgung führt. Generell wird für die Bewertung des technisch-ökonomischen Potenzial im Wärmeplan ein Limit für die zulässige Bohrtiefe von Grundwasserwärmepumpen in Abhängigkeit von der Anlagengröße berücksichtigt. Für kleinere Anlagen liegt die maximale Bohrtiefe ca. bei 20 m. Details können im Anhang 4 zur Mai-Beschlussvorlage der kommunalen Wärmeplanung nachgeschlagen

werden (vgl. <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/8041544?dokument=v8336574>).

Ein weiterer entscheidender Wert für die Eignung einer Grundwasserwärmepumpe ist die grundwassererfüllte Mächtigkeit. Dies ist die Höhe der Wassersäule, die maximal in einem Brunnen zur Entnahme von Grundwasser zur Verfügung steht. Die Mächtigkeit schwankt im betreffenden Baublock zwischen 1,0 und 3,5 m (vgl. <https://geoportal.muenchen.de/portal/geothermie/>). Bei Ihrer Liegenschaft ist der geringste im Baublock (1,0 m). Dieser Grundwasserstand entspricht dem mittleren Niedrigwasser, wodurch konservative Aussagen getroffen werden. Grundsätzlich würde das Grundwasservorkommen auf Basis der vorliegenden Werte für die Versorgung der Liegenschaft ausreichen. Das Grundwasser unterliegt allerdings natürlichen Schwankungen, welche je nach Lage im Stadtgebiet höher oder geringer ausfallen können. Für eine detaillierte Einschätzung Ihrer Liegenschaft empfehlen wir, die Grundwasserauskunft der Stadt in Anspruch zu nehmen. Hier wird auf Basis von langjährigen Messungen eine ortsspezifische Bewertung vorgenommen (vgl. <https://stadt.muenchen.de/service/info/stadtklima-grundwasser-und-klimaanpassung-rku-i-3/1074426/>).

Da die Grundwassermächtigkeit in dem Baublock Richtung Westen zunimmt, bietet sich hier eine gemeinschaftliche Nutzung mit Nachbarn besonders an. Der Förderbrunnen könnte so in einem Bereich mit höherer Mächtigkeit positioniert werden und die Brunnenbaukosten geteilt werden. Wenn Sie sich für diese Art der Wärmeversorgung interessieren, haben wir auf unserer Website weitere Informationen zur Umsetzung und Förderung für Sie (<https://rethink-muenchen.de/nahwaerme/>).

Als dritte Versorgungsmöglichkeit ist die Luftwärmepumpe angegeben. Für Luftwärmepumpen ist vor allem die Schallimmission maßgeblich. Da ihr Gebäude als Eckhaus einen gewissen Abstand zur Nachbarbebauung aufweist, wäre die Aufstellung eines Außengeräts denkbar. Weitere Informationen können Sie bei der Lokalbaukommission der Stadt erhalten (https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:e4867561-3ec5-434e-af04-9151d2883f59/LWP_2025_.pdf).

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07242 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 12.11.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin